

AKTUELLE STEUERINFORMATION

Ab 2006 sind bis zu 4000.- € für Kinderbetreuung absetzbar!

1. Beruflich veranlasste Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten abzugsfähig

Ab diesem Jahr können Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige erwerbstätig ist.

Leben die Elternteile zusammen, müssen beide Elternteile erwerbstätig sein.

Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000,-- € je Kind. Um den Höchstbetrag auszuschöpfen, müssen daher mind. 6.000,-- € an Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Dienstleistung nachgewiesen werden.

2. Privat veranlasste Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzugsfähig

Ebenso sind ab 01.01.2006 auch privat veranlasste Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzugsfähig. Das Gesetz sieht zwei Varianten vor.

Zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen sind abzugsfähig, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat.

Abzugsfähig sind max. 4.000,-- € je Kind. Es werden somit 6.000,-- € an

Aufwendungen benötigt, um den Höchstbetrag auszuschöpfen.

Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und den Zahlungsnachweis auf das Konto des Erbringers der Dienstleistung nachgewiesen werden. Auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren gilt als Rechnung.

Ebenfalls zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000,-- € je Kind, werden berücksichtigt, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei Alleinerziehenden der Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern ist Voraussetzung, dass bei beiden Elternteilen die o.g. Voraussetzungen vorliegen, bzw. ein Elternteil erwerbstätig ist und beim anderen Elternteil liegen die o.g. Voraussetzungen vor.

Auch hier müssen die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Überweisung nachgewiesen werden.

Fazit: Wer die steuerliche Auswirkung konkret analysieren will, kann sich an eine unserer Beratungsstellen wenden.